

# Besuchsregelungen

Liebe Angehörige und Besucher\*innen des Hauses,

wir alle sind angehalten, soziale Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Die Ausbreitung des Corona-Virus soll verlangsamt werden, um Menschen vor Erkrankung zu schützen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren.

Zum Schutz unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen gibt es für das Betreten der Einrichtung besondere Regelungen.

## **Grundsätzlich gilt:**

- Aus Rücksichtnahme und zum Schutz aller Bewohner\*innen und Mitarbeitenden sollten Kontakte, wo möglich, außerhalb der Einrichtung stattfinden und auf ein Minimum reduziert werden
- Besuche unterliegen organisatorischen und hygienischen Auflagen

Wir danken für Ihr Verständnis!

Anja Krell  
Bereichsleitung

## Besondere Auflagen:

Besucher\*innen müssen mit den Mitarbeitenden einen Termin vereinbaren.  
Sie müssen sich **an- und abmelden**.



Es ist ein tagesaktueller Antigentest mit **negativem Testergebnis** oder ein PCR-Test notwendig (nicht älter als 48 Stunden).

**Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt!**

Besucher\*innen können sich bei uns testen lassen.

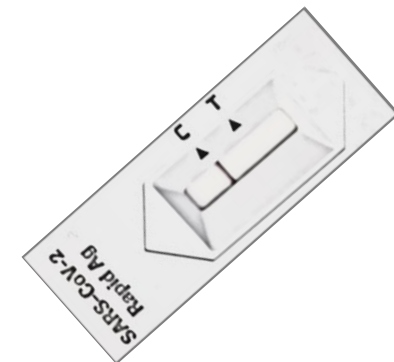
Eine Antigentestung ist nach **telefonischer Terminvereinbarung** möglich.

Termine können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:

Für unsere Sozialtherapeutische  
Wohnstätte und  
Außenwohngruppen in Dresden:  
0351 - 4400316



Für unsere Sozialtherapeutische  
Außenwohngruppe  
in Riesa:  
03525 - 6572992



**Die Testpflicht gilt unabhängig davon, ob  
jemand geimpft oder genesen ist!**

Besuche sollen nur **eine Stunde** dauern.

Ausnahmen müssen vorher mit den Mitarbeitenden abgesprochen werden.

**Besuchszeiten** sind:

In der Sozialtherapeutischen Wohnstätte:  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr +  
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

In den Sozialtherapeutischen Außenwohngruppen:  
10:00 Uhr bis 12:00 Uhr +  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

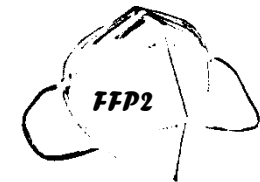


Der Besuch trifft sich mit dem\*der Bewohner\*in in dessen\*deren **eigenem Zimmer**.

Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen ist untersagt.



Es muss während des Besuches eine **FFP2-Maske** oder vergleichbare Atemschutzmaske (ohne Ausatemventil) getragen werden.



Wenn jemand **krank** ist, darf er **nicht zu Besuch** kommen.

Der Besuch muss eine **schriftliche Selbsterklärung** abgeben.

Als Symptome gelten z. B.: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, (trockener) Husten, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, laufende Nase, Durchfall

Beim Auftreten von Symptomen wird der Zutritt verwehrt!



Der Besuch einschließlich der Kontaktdaten für die Rückverfolgung von Infektionsketten wird durch die Mitarbeitenden dokumentiert.



Am Eingang vom Haus muss sich der Besuchende die **Hände desinfizieren**.



Das Zimmer muss während des Besuches **gelüftet** werden.



Halten Sie **Abstand**.  
Mindestens 1,5 Meter.

